

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 33

30. Jahrgang
4. Februar 1987

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 335/87 der Kommission vom 3. Februar 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 336/87 der Kommission vom 3. Februar 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 337/87 der Kommission vom 3. Februar 1987 zur Festsetzung der Abgabe, die in Spanien für die dem System der Kontrolle der Preise unterworfenen Erzeugnisse gilt, für Februar 1987 5
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 338/87 der Kommission vom 3. Februar 1987 mit Vorschriften für die Erteilung von EHM-Lizenzen für Pflanzkartoffeln ... 6**
- ★ **Entscheidung Nr. 339/87/EGKS der Kommission vom 3. Februar 1987 zur Festsetzung der geänderten prozentualen Kürzungen für das erste Quartal 1987 gemäß Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie 7**
- Verordnung (EWG) Nr. 340/87 der Kommission vom 3. Februar 1987 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Apfelsinen mit Ursprung in Algerien 8
- Verordnung (EWG) Nr. 341/87 der Kommission vom 3. Februar 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 9

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

87/62/EWG :

- ★ **Empfehlung der Kommission vom 22. Dezember 1986 über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten 10**

- ★ Empfehlung der Kommission vom 22. Dezember 1986 zur Einführung von Einlagensicherungssystemen in der Gemeinschaft 16
-

Berichtigungen

- ★ Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 204/87 der Kommission vom 22. Januar 1987 über den Verkauf von bestimmtem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3563/86 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 (ABl. Nr. L 22 vom 24. 1. 1987) 18

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 335/87 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1987

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 135/87 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 2. Februar 1987 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
135/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Februar 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Februar 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolldarfs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	9,23	198,28
10.01 B II	Hartweizen	43,91	252,52 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	38,30	175,83 ⁽²⁾
10.03	Gerste	36,57	189,40
10.04	Hafer	94,86	159,16
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	183,46 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
10.07 A	Buchweizen	36,57	130,13
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	36,57	155,72 ⁽⁴⁾
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	22,48	182,90 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	36,57	65,78 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	27,81	292,48
11.01 B	Mehl von Roggen	68,51	261,36
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	81,64	404,99
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	27,96	313,81

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 336/87 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1987

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2011/86 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die nachfolgenden Verordnungen, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 2. Februar 1987 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Februar 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	3,83	3,83	3,85
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	6,82	6,82	6,85	6,85
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	5,09	5,09	5,12	5,12
11.07 B	Malz, geröstet	0	5,94	5,94	5,97	5,97

VERORDNUNG (EWG) Nr. 337/87 DER KOMMISSION**vom 3. Februar 1987****zur Festsetzung der Abgabe, die in Spanien für die dem System der Kontrolle der Preise unterworfenen Erzeugnisse gilt, für Februar 1987**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 der
Kommission vom 21. April 1986 mit Durchführungsbe-
stimmungen für das System der Kontrolle der Preise der
in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei
bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 279/87 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86
gilt folgendes : Für die Zeit vom 1. März bis zum 31.
Dezember 1986 wird bei der Einfuhr der Erzeugnisse, die
der Kontrollregelung unterliegen, nach Spanien und bei
der Abfertigung von Sojaöl zum freien Verkehr, das aus
eingeführten Saaten hergestellt wurde, eine Abgabe
erhoben. Diese Abgabe wird auf der Grundlage des Unter-
schieds zwischen dem in Spanien im Wirtschaftsjahr
1984/85 geltenden Sojaölpreis einerseits und dem Preis

dieses Öls auf dem Weltmarkt, erhöht um die von
Spanien bei der Einfuhr aus Drittländern erhobenen
Zölle andererseits, festgesetzt.

Die vor dem Beitritt angewandte spanische Regelung zum
Ausgleich der Preise für pflanzliche Öle wurde von einer
staatlichen Stelle überwacht. Die die genannte Abgabe
vorsehende Regelung macht deshalb jede andere staat-
liche Maßnahme überflüssig und ermöglicht es somit,
etwaige Behinderungen insbesondere im Handel mit
Sojaöl zu vermeiden.

Diese Abgabe ist in nachstehender Höhe festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abgabe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr.
1183/86 wird für Februar 1987 auf 445,25 ECU je Tonne
Öl festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 17.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 28 vom 30. 1. 1987, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 338/87 DER KOMMISSION**vom 3. Februar 1987****mit Vorschriften für die Erteilung von EHM-Lizenzen für Pflanzkartoffeln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 650/86 der Kommission
vom 28. Februar 1986 über die Anwendung des ergän-
zenden Handelsmechanismus auf die Einfuhr von
bestimmten Pflanzkartoffeln aus Spanien ⁽¹⁾ wurde unter
anderem der Richtplafond für das vom 1. Oktober 1986
bis zum 30. September 1987 dauernde Wirtschaftsjahr
festgesetzt.

Nach Artikel 85 der Beitrittsakte können Maßnahmen
beschlossen werden, wenn bei der Prüfung der Entwick-
lung des innergemeinschaftlichen Handels festgestellt
wird, daß die getätigten oder voraussichtlichen Einfuhren
bedeutend angestiegen sind, und diese Lage dazu führt,
daß der Richtplafond für die Einfuhr des Erzeugnisses im
laufenden Wirtschaftsjahr erreicht oder überschritten
wird.

Da der Richtplafond für Pflanzkartoffeln der Tarifstelle ex
07.01 A I des Gemeinsamen Zollltarifs bereits weit über-

schritten ist, sollte die Einfuhr des betreffenden Erzeug-
nisses aus Spanien beschränkt werden. Es empfiehlt sich
deshalb, die Erteilung von EHM-Lizenzen für das betref-
fende Erzeugnis auszusetzen. Diese Maßnahme hat zur
Folge, daß die noch nicht erledigten Anträge abgelehnt
werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erteilung der EHM-Lizenzen für Pflanzkartoffeln der
zertifizierten Kategorie der Tarifstelle ex 07.01 A I des
Gemeinsamen Zollltarifs wird im Fall der ab 29. Januar
1987 gestellten Anträge ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 58.

ENTSCHEIDUNG Nr. 339/87/EGKS DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1987

zur Festsetzung der geänderten prozentualen Kürzungen für das erste Quartal 1987 gemäß Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS der Kommission vom 27. November 1985 zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die prozentualen Kürzungen für bestimmte Erzeugnisse wurden für das erste Quartal 1987 durch die Entscheidung Nr. 3673/86/EGKS der Kommission⁽²⁾ festgesetzt.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS können diese prozentualen Kürzungen aufgrund der Entwicklung der Marktlage spätestens in der ersten Woche des zweiten Monats des betreffenden Quartals geändert werden.

Die Marktlage erfordert eine entsprechende Änderung der prozentualen Kürzungen für das erste Quartal 1987.

Auf der Grundlage der in Zusammenarbeit mit den Unternehmen und Unternehmensverbänden durchgeführten Untersuchungen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die prozentualen Kürzungen zur Festlegung der Produktionsquoten für das erste Quartal 1987, die mit der Entscheidung Nr. 3673/86/EGKS für folgende Kategorien festgesetzt wurden, sind wie folgt zu ändern:

„Kategorie Ia:	— 52
Kategorie Ib:	— 48“.

(2) Diese prozentualen Kürzungen ersetzen die entsprechenden prozentualen Kürzungen, die in der Entscheidung Nr. 3673/86/EGKS festgesetzt worden waren.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1987

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 340 vom 18. 12. 1985, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 339 vom 2. 12. 1986, S. 20.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 340/87 DER KOMMISSION**vom 3. Februar 1987****zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Apfelsinen mit
Ursprung in Algerien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 210/87 der
Kommission ⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Apfelsinen mit
Ursprung in Algerien eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für Apfelsinen mit Ursprung in Algerien hat es an sechs
aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notierungen

gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die
Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Apfelsinen mit Ursprung in Algerien sind daher
erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 210/87 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 24. 1. 1987, S. 29.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 341/87 DER KOMMISSION
vom 3. Februar 1987
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2051/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 324/87⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2051/86 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 91.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 30 vom 31. 1. 1987, S. 83.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 3. Februar 1987 zur Festsetzung der Einfuhr-
abschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg) Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	50,60 43,14 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des einge-
führten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1986

über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten

(87/62/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 155,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Diese Empfehlung entspricht den im Weißbuch der
Kommission über die „Vollendung des Binnenmarktes“⁽¹⁾
aufgestellten Zielen.

Der gemäß Artikel 11 der Ersten Richtlinie 77/780/EWG
des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der
Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme
und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute⁽²⁾ einge-
setzte Beratende Ausschuss unterstützte die Kommission
bei der Ausarbeitung dieser Empfehlung betreffend die
Harmonisierung der Bestimmungen für Großkredite.

Die Überwachung und Kontrolle von Krediten eines
Kreditinstituts ist Bestandteil der Bankenaufsicht. Die
übermäßige Konzentration von Krediten auf einen
einzigsten Kunden oder eine Gruppe von verbundenen
Kunden kann einen unannehmbaren Grad der Risiko-
konzentration zur Folge haben. Eine derartige Situation
kann für die Solvenz eines Kreditinstituts als abträglich
angesehen werden.

Da die Kreditinstitute auf einem gemeinsamen Banken-
markt unmittelbar miteinander im Wettbewerb stehen,
sollten die in der Gemeinschaft insgesamt geltenden
bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften dazu dienen, das
Vertrauen des Publikums zu verbessern, das Bankensystem
zu stärken und zu schützen und die Wettbewerbs-
verzerrungen durch die Einführung der schrittweisen

Angleichung der von den Mitgliedstaaten festgesetzten
und angewandten Meldeschwellen und Obergrenzen für
Kredite zu verringern.

Das System zur Überwachung und Kontrolle der Groß-
kredite soll einmal den zuständigen Behörden die
notwendigen Daten zur Verfügung stellen, damit sie die
Risiken beurteilen und ihre Diversifizierung empfehlen
können, und zum anderen eine Zusammenarbeit
begründen, indem das System sowohl zwischen ihnen
und denen der Drittländer angewandt wird.

Die gemeinsamen Vorschriften für die Überwachung und
Kontrolle von Krediten der Kreditinstitute werden
anfänglich im Wege einer Empfehlung eingeführt. Dieses
Rechtsinstrument ist gewählt worden, weil es eine schritt-
weise Anpassung der bestehenden Systeme und die
Einführung neuer Systeme ermöglicht, ohne daß es zu
einer Beeinträchtigung des Bankensystems der Gemein-
schaft kommt. Die Durchführung der Vorschriften dieser
Empfehlung wird die Annahme einer Richtlinie über die
Überwachung und Kontrolle der Großkredite in naher
Zukunft erleichtern und beschleunigen.

Die in dieser Empfehlung enthaltenen Vorschriften sind
auf alle in der Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitute
anwendbar. In einigen Mitgliedstaaten gibt es eine spezi-
fische nationale Gesetzgebung oder verwaltungsmäßige
Vorschriften, die den besonderen Anforderungen der
spezialisierten Kreditinstitute entsprechen.

Soweit diese Institute im wesentlichen ähnlichen oder
restriktiveren Bestimmungen unterliegen, kann die
Anwendung der obengenannten gemeinsamen
Vorschriften bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die speziali-
sierten Kreditinstitute in den Anwendungsbereich dieser
Empfehlung einbezogen werden, unter der Bedingung
aufgeschoben werden, daß ein derartiger Aufschub diesen
Instituten keinen Wettbewerbsvorteil verschafft.

⁽¹⁾ Dokument KOM(85) 310.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30.

Bis zur Anwendung der Richtlinie 86/635/EWG des Rates über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten ⁽¹⁾ und bis zur Harmonisierung des Bank-Meldewesens ist es den Mitgliedstaaten überlassen, anhand welcher Methode sie die Kredite berechnen.

Im Anhang zu der Empfehlung befindet sich eine indikative Liste mit den Elementen, aus denen sich ergibt, was unter einem Kredit zu verstehen ist. Bis zu einer späteren Koordinierung ist den Mitgliedstaaten die diskretionäre Gewichtung des absoluten Wertes eines Elementes freigestellt; die Mitgliedstaaten sollen alle neuen Elemente, die eine weitestgehende ähnliche Natur haben, einbeziehen.

Die Gruppe verbundener Kunden ist auf der einen Seite entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 83/349/EWG des Rates ⁽²⁾, die jetzt in Übereinstimmung mit der oben erwähnten Richtlinie 86/635/EWG des Rates auf Banken und andere Finanzinstitute angewandt wird, und auf der anderen Seite in den Beziehungen finanzieller oder wirtschaftlicher Interdependenz definiert.

Die in dieser Empfehlung vorgeschriebene Schwelle, die Obergrenzen und die empfohlene Gewichtung stellen eine erste Etappe des Harmonisierungsprozesses dar, doch können die Mitgliedstaaten strengere Vorschriften anwenden.

Gemäß dem in der Empfehlung vorgeschriebenen Meldezeitraum müssen die Kreditinstitute die Daten über die

Kredite mindestens jährlich zur Verfügung stellen. Es empfiehlt sich, daß sich die zuständigen Behörden zugleich mit den üblichen Aufsichtsmaßnahmen um eine häufigere Berichterstattung bemühen —

EMPFEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN :

1. die Großkredite der Kreditinstitute in Übereinstimmung mit den im Anhang enthaltenen Vorschriften zu überwachen und zu kontrollieren;
2. der Kommission innerhalb von 24 Monaten nach Bekanntgabe dieser Empfehlung den Wortlaut der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie im Hinblick auf diese Empfehlung erlassen haben, mitzuteilen und sie über alle weiteren Veränderungen auf diesem Gebiet zu unterrichten.

Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1986

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1.

ANHANG

DIE ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE DER GROSSKREDITE VON KREDITINSTITUTEN

Artikel 1

Definitionen

Im Sinne dieser Empfehlung bedeuten :

- „Kreditinstitut“ : in Übereinstimmung mit der Definition von Artikel 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG des Rates,
- „zuständige Behörden“ : in Übereinstimmung mit der Definition von Artikel 1 fünfter Gedankenstrich der Richtlinie 83/350/EWG des Rates ⁽¹⁾,
- „öffentliche Hand“ : in Übereinstimmung mit der Definition von Artikel 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission ⁽²⁾,
- „Kredit“ : sämtliche Fazilitäten, ob in Anspruch genommen oder nicht, die ein Kreditinstitut einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden gewährt, und die über oder unter dem Strich der Bilanz ausgewiesen werden ; der Begriff schließt die Verpflichtungen und sonstigen Eventualverbindlichkeiten ein, die von der jeweils zuständigen Behörde für die Beurteilung der feststellbaren Risiken dieses Instituts für relevant gehalten werden. Im Anhang befindet sich eine indikative Liste von Krediten zu dieser Empfehlung,
- „Eigenmittel“ : Eigenmittel, wie sie in dem Dokument KOM(86) 169/2 endg. ⁽³⁾ definiert sind,
- „Gruppe verbundener Kunden“ ⁽⁴⁾ : zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen, die Kredite vom gleichen Kreditinstitut und einer Tochtergesellschaft dieses Instituts entweder auf gemeinsamer oder getrennter Basis erhalten haben, die jedoch insofern miteinander verbunden sind, als
 - (i) eine von ihnen direkt oder indirekt über die andere beherrschenden Einfluß hat, so wie in Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG definiert, oder
 - (ii) ihre kumulierten Kredite für das Kreditinstitut insofern ein einheitliches Risiko darstellen, indem sie so stark voneinander abhängen, daß — wenn ein Kunde in finanzielle Schwierigkeiten gerät — die anderen oder alle mit großer Wahrscheinlichkeit auf Rückzahlungsschwierigkeiten stoßen. Als Beispiele für solche Abhängigkeiten sollte das

Kreditinstitut die folgenden Tatbestände in Betracht ziehen :

- gemeinsames Eigentum,
- gemeinsame Direktoren,
- gegenseitige Bürgschaften,
- direkte geschäftliche Abhängigkeiten, die nicht kurzfristig ersetzt werden können.

Werden solche Abhängigkeiten beobachtet, sollten solche Verbindlichkeiten vernünftigerweise als einheitliches Risiko behandelt werden.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 gilt diese Empfehlung für die in Artikel 1 definierten Kreditinstitute.
- (2) Die Mitgliedstaaten können diese Empfehlung nicht anwenden auf :
 - (a) die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 77/780/EWG aufgeführten Kreditinstitute, geändert durch die Richtlinie 86/524/EWG ⁽⁵⁾ ;
 - (b) Institute desselben Mitgliedstaates, die — wie in Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 77/780/EWG definiert — einer Zentralorganisation zugeordnet sind. In diesem Fall, ohne Präjudiz für die Anwendung dieser Empfehlung auf die Zentralorganisation, muß die Gesamtheit — bestehend aus der Zentralorganisation und den ihr zugeordneten Instituten — der konsolidierten Aufsicht im Hinblick auf Großkredite unterliegen.
- (3) Bis zu einer künftigen Koordinierung können die Mitgliedstaaten die Anwendung dieser Empfehlung auf solche spezialisierten Kreditinstitute zurückstellen, deren besondere Geschäftstätigkeiten durch spezifische nationale Rechtsvorschriften oder administrative Vorschriften geregelt werden, die sich unter anderem auf die Überwachung und Kontrolle der Großkredite beziehen. Solche Kreditinstitute sind der Kommission innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe dieser Empfehlung mitzuteilen.

Artikel 3

Meldung von Großkrediten

- (1) Jeder Großkredit soll gemäß Absatz 2 und andere Kredite gemäß Absatz 3, falls dieser anwendbar ist, von dem Kreditinstitut den zuständigen Behörden mindestens einmal jährlich gemeldet werden.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 309 vom 4. 11. 1986, S. 15.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 35.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 243 vom 27. 9. 1986, S. 4.

⁽⁴⁾ Obwohl es bei der Bewertung des Kreditrisikos außerordentlich schwierig ist, eine unzweideutige, kurze und rechtlich ungreifbare Definition für eine Gruppe verbundener Kunden zu geben, ist es für die Geschäftsleitung eines Kreditinstituts unbedingt notwendig festzustellen, ob zwischen seinen Kunden rechtliche oder wirtschaftliche Interdependenz besteht.

(2) Ein Kredit eines Kreditinstitutes an einen Kunden oder eine Gruppe verbundener Kunden ist ein „Großkredit“, wenn sein Wert 15 % der Eigenmittel erreicht oder überschritten hat.

(3) In Mitgliedstaaten, die über kein System für den Austausch von Kreditinformationen verfügen, und in Mitgliedstaaten, die ein solches System besitzen, das jedoch nicht den Anforderungen im Absatz 4 entspricht, und ungeachtet des Vorhandenseins von Großkrediten bei einem Kreditinstitut, verlangen die zuständigen Behörden, daß der Bericht gemäß Absatz 1 mindestens die zehn Kredite mit dem höchsten prozentualen Wert einbezieht.

(4) Berichte, die ein Kreditinstitut einem System für den Austausch von Kreditinformationen eines Mitgliedstaates unterbreitet, können als den in Absatz 3 aufgeführten Anforderungen entsprechend anzusehen sein, wenn

- (i) das System für den Austausch von Kreditinformationen von den zuständigen Behörden oder anderen öffentlichen Stellen betrieben oder überwacht wird, die den zuständigen Behörden Meldung machen;
- (ii) die Kredite entweder durch das Kreditinstitut, das System für den Kreditinformationsaustausch oder die zuständigen Behörden konsolidiert werden;
- (iii) die dem System für den Kreditinformationsaustausch unterbreiteten Daten mit der Definition des Kredits in Artikel 1 vierter Gedankenstrich entsprechen.

Artikel 4

Obergrenzen für Großkredite

(1) Kreditinstitute dürfen dem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden keinen Kredit einräumen, dessen prozentualer Wert 40 % der Eigenmittel überschreitet.

(2) Kreditinstitute dürfen keine Großkredite einräumen, deren aggregierter Wert 800 % der Eigenmittel übersteigt.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Grenzen können nur unter außergewöhnlichen Umständen überschritten werden, und in solchen Fällen werden die zuständigen Behörden von dem Kreditinstitut verlangen, daß es entweder seine Eigenmittel erhöht oder andere Abhilfemaßnahmen ergreift.

(4) Die zuständigen Behörden können die nachstehenden Kunden oder Gruppen verbundener Kunden von der Anwendung der Absätze 1 und 2 ganz oder teilweise ausnehmen:

- (i) die öffentliche Hand:
 - (a) in den einzelnen Mitgliedstaaten,
 - (b) in den Ländern, die auf der Liste der Industrieländer stehen, die vom IWF für statistische Zwecke aufgestellt wird;

(ii) die Institutionen der Europäischen Gemeinschaften und der internationalen öffentlichen Gremien, in denen der betreffende Mitgliedstaat Mitglied ist.

(5) Die zuständigen Behörden können von der Anwendung der obigen Absätze 1 und 2 ganz oder teilweise ausnehmen:

- a) Kredite, die durch eine explizite unwiderrufliche Garantie oder Verpflichtung der im Absatz 4 genannten Organisationen oder Behörden gesichert sind;
- b) durch Bareinlagen oder börsennotierte Wertpapiere gesicherte Kredite unter der Voraussetzung, daß der Wert der Wertpapiere in vorsichtiger Weise berechnet wird.

(6) Die zuständigen Behörden können von der Anwendung dieser Empfehlung Interbankkredite mit einer Laufzeit von höchstens 6 Monaten ausnehmen. Unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Grenzen können die zuständigen Behörden für die übrigen Interbankkredite sowie für durch eine Garantie eines Kreditinstituts abgedeckte Kredite höhere Grenzen oder eine alternative Gewichtung vorschreiben.

Artikel 5

Drittländer

(1) Die zuständigen Behörden einer Zweigniederlassung eines Kreditinstituts mit Sitz in einem Drittland können verlangen, daß ihnen die Großkredite dieser Zweigniederlassung zu Aufsichts- und Kontrollzwecken gemeldet werden. Die Anwendung dieses Absatzes kann Gegenstand bilateraler Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden sein, um das Prinzip der „Sitzlandkontrolle“ zu erleichtern.

(2) Die Mitgliedstaaten wenden auf Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittland keine Bestimmungen an, welche diese Zweigniederlassungen günstiger stellen würden als die Zweigstellen eines Kreditinstituts mit Sitz innerhalb der Gemeinschaft.

(3) Die Anwendung dieser Empfehlung auf Kreditinstitute, deren Mutterinstitute ihren Sitz in Drittländern haben, und auf Kreditinstitute mit Sitze in einem Drittland, deren Mutterinstitute den Sitz innerhalb der Gemeinschaft haben, sollte im Wege bilateraler Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und dem betreffenden Drittland auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geregelt werden. In diesen Vereinbarungen soll sichergestellt werden, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die notwendigen Informationen erhalten können, die es ihnen ermöglichen, die Großkredite von Kreditinstituten innerhalb der Gemeinschaft, an denen Beteiligungen außerhalb der Gemeinschaft gehalten werden, zu überwachen und zu kontrollieren, und daß die zuständigen Behörden in Drittländern diejenigen Informationen erhalten können, die es ihnen ermöglichen, diejenigen Mutterinstitute mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet, die Beteiligungen an Kreditinstituten in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten halten, zu beaufsichtigen.

(4) Bevor die Mitgliedstaaten mit Drittländern Verhandlungen aufnehmen, um mit diesen Vereinbarungen abzuschließen, haben sie hiervon sowohl die Kommission als auch den durch Artikel 11 der Richtlinie 77/780/EWG eingesetzten Beratenden Bankenausschuß zu informieren. Die Kommission sorgt für die Koordination der mit den Verhandlungen verfolgten Ziele und kann zu diesem Zweck die Angelegenheit vor den Beratenden Bankenausschuß bringen.

Artikel 6

Konsolidierung

(1) Die Kredite eines Kreditinstituts, das eine Beteiligung gemäß der Definition in Artikel 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 83/350/EWG an einem anderen Kreditinstitut oder Finanzinstitut hält, sollen in dem Maße und in der Weise auf konsolidierter Basis überwacht und kontrolliert werden, wie dies von den Mitgliedstaaten in Anwendung der Richtlinie 83/350/EWG vorgeschrieben ist.

(2) Zusätzlich zu den Anforderungen von Absatz 1 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates ebenfalls die Kredite einzelner Kreditinstitute auf teilweise konsolidierter oder nichtkonsolidierter Basis überwachen und kontrollieren.

Artikel 7

Erleichterungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß keine gesetzlichen Hindernisse es einem Kredit- oder Finanzinstitut unmöglich machen, einem Kreditinstitut, das eine Beteiligung an ihm hält, Auskünfte zu erteilen, die für die Überwachung und Kontrolle von Großkrediten nach dieser Empfehlung notwendig sind.

(2) Die Mitgliedstaaten gestatten, daß ihre zuständigen Behörden diejenigen Informationen austauschen, die für eine Überwachung und Kontrolle von Großkrediten nach dieser Empfehlung notwendig sind, wobei die Beschaffung oder der Besitz von Informationen im Fall der

Finanzinstitute keinesfalls eine Beaufsichtigung dieser Finanzinstitute durch die zuständigen Behörden bedeutet.

(3) Jeder in dieser Empfehlung vorgesehene Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden unterliegt dem Berufsgeheimnis gemäß Artikel 12 der Richtlinie 77/780/EWG; alle ausgetauschten Informationen dürfen ausschließlich für die Zwecke der Überwachung und Kontrolle der Zahlungsfähigkeit des betreffenden Kreditinstituts verwendet werden.

(4) Falls die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates in Anwendung dieser Empfehlung auf ein Kreditinstitut in bestimmten Fällen die Informationen über ein Kredit- oder Finanzinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat nachprüfen wollen, müssen sie die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates um diese Nachprüfung ersuchen. Die ersuchten Behörden müssen dem Ersuchen im Rahmen ihrer Befugnisse entsprechen, indem sie die Nachprüfung entweder selbst vornehmen oder die ersuchenden Behörden zu ihrer Durchführung ermächtigen oder aber gestatten, daß die Nachprüfung von einem Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen durchgeführt wird.

Artikel 8

Übergangsbestimmungen für Kredite, die die Obergrenzen überschreiten

(1) Hat zur Zeit des Inkrafttretens der Maßnahmen zur Anwendung dieser Empfehlung ein Kreditinstitut einen Kredit oder Kredite vergeben, die entweder die in Artikel 4 angegebene Obergrenze für Großkredite oder die Obergrenze für aggregierte Großkredite überschreiten, unternehmen die zuständigen Behörden Schritte, um den Kredit oder die Kredite der betreffenden Kreditinstitute mit den Bestimmungen dieser Empfehlung in Einklang zu bringen.

(2) Dieses Verfahren zur Rückführung des Kredits oder der Kredite soll innerhalb eines Zeitraumes geplant, angenommen, durchgeführt und abgeschlossen werden, den die zuständigen Behörden bankaufsichtsmäßig für vertretbar und wettbewerbsmäßig für fair halten. Die zuständigen Behörden unterrichten die Kommission über den Zeitplan des angenommenen allgemeinen Durchführungsverfahrens.

*Anlage***DEFINITION DES AUSDRUCKS „KREDIT“****Zusatzinformation**

Die im nachstehenden aufgeführten Positionen sind eine indikative Liste von Elementen, die ein Mitgliedstaat als im Begriff „Kredit“ eingeschlossen betrachten kann. Bis zu einer weiteren Koordinierung steht es den Mitgliedstaaten frei, den gewogenen Wert nachstehender Elemente festzusetzen; die Kommission empfiehlt, daß die in den Abschnitten A und B enthaltenen Elemente mit 100 % gewichtet werden. Da die nachstehende Auflistung indikativ und daher nicht abschließend ist, erwartet die Kommission von den Mitgliedstaaten, daß diese in den Begriff „Kredit“ alle Elemente mit einem im wesentlichen ähnlichen Charakter einbeziehen.

A. Bilanzposten über dem Strich :

- Darlehen und Kredite, einschließlich Überziehung,
- Wechsel und Solawechsel,
- Leasingverträge,
- Aktien und sonstige Wertpapiere,
- Schuldverschreibungen,
- Einlagenzertifikate („CD“).

B. Bilanzposten unter dem Strich :

- (i) — Garantien und ähnliche Eventualverbindlichkeiten,
 - Akzepte,
 - Indossamente auf Wechseln, die nicht den Namen eines anderen Kreditinstituts tragen,
 - Garantien, die die Form von Kreditsubstituten annehmen,
 - Ausgestellte und bestätigte Dokumentenkredite,
 - Geschäfte mit Rückgriff,
 - Gewährleistungen, einschließlich der Bietungs- und Erfüllungsgarantien und Zoll- und Steuerbürgschaften,
 - unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien („Standby letters of credit“);
 - (ii) Verpflichtungen :
 - Pensionsgeschäfte,
 - Terminkäufe von Aktivpositionen,
 - unbezahlter Anteil von teileingezahlten Aktien und Wertpapieren,
 - Beistandsfazilitäten wie z.B. unwiderrufliche, revolvingende Kreditlinien („Standby“),
 - Übernahmegarantien einschließlich „Note Issuance Facilities“ und „Revolving Underwriting Facilities“ (Fazilitäten, die eine Liquiditätsbeschaffung über die revolvingende Plazierung von Schuldtiteln ermöglichen),
 - unwiderrufliche, nicht in Anspruch genommene Überziehungsfazilitäten und Verpflichtungen, Darlehen zu geben, Wertpapiere zu kaufen oder Garantien oder Akzepte bereitzustellen.
-

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 1986
zur Einführung von Einlagensicherungssystemen in der Gemeinschaft

(87/63/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 155,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat dem Rat am 6. Januar 1986 den
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung
der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Sanie-
rung und Liquidation der Kreditinstitute ⁽¹⁾ zugeleitet.

Diese Richtlinie enthält in Artikel 16 Absatz 2 eine Über-
gangsbestimmung, die vorsieht, daß bis zum Inkrafttreten
eines Einlagensicherungssystems in jedem Mitgliedstaat
die Einlagensicherungssysteme, denen die Kreditinstitute
angeschlossen sind, die Deckung der Einlagen der Zweig-
niederlassungen zulassen müssen, die in Aufnahmelandern
ohne jegliches Einlagensicherungssystem errichtet
worden sind.

Zur Zeit verfügen sechs Mitgliedstaaten noch nicht über
ein Einlagensicherungssystem. Die Anwendung von
Artikel 16 Absatz 2 birgt deshalb die Gefahr, daß die
Eröffnung von Zweigniederlassungen auf ihrem Hoheits-
gebiet behindert wird, da diese Vorschrift für das Kredit-
institut wie auch das Einlagensicherungssystem, dem es
angeschlossen ist, im Falle der Liquidation mit ungenü-
genden Aktiva eine zusätzliche Belastung bedeutet.

Mehrere Mitgliedstaaten verfügen über Einlagensiche-
rungssysteme auf freiwilliger Basis, die den Berufsver-
bänden unterstehen und die sich als ebenso geeignet und
funktionsfähig erwiesen haben wie die gesetzlich vorge-
schriebenen und reglementierten Systeme. Deshalb ist es
angebracht, in den Ländern, die noch nicht über ein
Sicherungssystem verfügen, die privaten wie die staat-
lichen Initiativen zu schützen.

Die Empfehlung, die den Mitgliedstaaten, an die sie
gerichtet ist, das zu erreichende Ziel nicht vorschreibt,
sondern ihre Kooperation auf freiwilliger Basis erfordert,
ist ein wirksames Instrument, das ihnen die Möglichkeit
gibt, die Initiative der betroffenen Kreise anzuregen.

Das sich aus der Anwendung von Artikel 16 der vorge-
nannten Richtlinie in Verbindung mit dieser Empfehlung
ergebende Erfordernis, wonach Zweigniederlassungen von
Kreditinstituten mit Hauptsitz außerhalb des Hoheitsge-
bietes an das Einlagensicherungssystem angeschlossen
werden müssen, erhält die Unterschiede in der Einlagen-
sicherung, die bereits auf nationaler Ebene zwischen den
verschiedenen Systemen festzustellen sind, auf europä-
ischer Ebene aufrecht.

Diese Situation kann dem reibungslosen Funktionieren
des europäischen Binnenmarktes abträglich sein. Es
empfiehlt sich, dies zu prüfen, indem praktische Erfah-
rungen mit Einlagensicherungssystemen in der Gemein-
schaft gesammelt werden, bevor im Wege eines Richtli-
nienvorschlags zwingende materielle Rechtsnormen
ausgearbeitet werden —

EMPFIEHLT :

1. den Mitgliedstaaten, die bereits über ein oder mehrere
Einlagensicherungssysteme ⁽²⁾ verfügen, zu prüfen, ob
im Falle der Liquidation eines Kreditinstitutes, bei
dem die Aktiva nicht ausreichen, diese Systeme
 - a) eine Entschädigung der Einleger gewährleisten, die
nicht über die Möglichkeit verfügen, das Finanzge-
bare der Institute, denen sie ihre Gelder anver-
trauen, entsprechend zu beurteilen ;
 - b) die Einleger aller zugelassenen Kreditinstitute
schützen, einschließlich der Einleger der Zweig-
niederlassungen von Instituten, deren Hauptsitz
sich in anderen Mitgliedstaaten befindet ;
 - c) hinreichend genau zwischen den Interventionsme-
chanismen vor der Liquidation und den Entschädi-
gungen nach der Liquidation unterscheiden ;
 - d) klar angeben, welche Kriterien für die Entschädi-
gung gelten und welche Formalitäten zu erfüllen
sind, um sie in Anspruch nehmen zu können ;
2. den Mitgliedstaaten, die die Einführung von Einlagen-
sicherungssystemen planen ⁽³⁾ ;
 - a) zu prüfen, ob die entsprechenden Vorhaben die in
Nummer 1a bis 1d genannten Bedingungen
erfüllen ;
 - b) alle zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen,
damit diese Einlagensicherungssysteme bis späte-
stens 31. Dezember 1988 eingeführt werden ;
3. den Mitgliedstaaten, die über kein Einlagensicherungs-
system verfügen, das alle ihre Institute erfaßt, und die
noch keine Vorhaben erstellt haben ⁽⁴⁾,
 - a) in Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der
Kreditinstitute und den Berufsverbänden der betrof-
fenen Arten von Instituten einen Plan für ein oder
mehrere Einlagensicherungssysteme auszuarbeiten,
die den in den Nummern 1a) bis 1d) erwähnten
Anforderungen entsprechen :

⁽²⁾ Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Niederlande, Ver-
einigtes Königreich.

⁽³⁾ Italien, Irland und Portugal.

⁽⁴⁾ Dänemark, Griechenland und Luxemburg.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 356 vom 31. 12. 1985, S. 55.

- b) alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, damit diese Systeme spätestens zum 1. Januar 1990 in Kraft treten.
4. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jede an ihrem Einlagensicherungssystem vorgenommene Änderung und über alle im Rahmen der Nummern 1 bis 3 erlassenen oder geplanten Vorschriften.
-

5. Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1986

Für die Kommission
COCKFIELD
Vizepräsident

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 204/87 der Kommission vom 22. Januar 1987 über den Verkauf von bestimmtem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3563/86 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 22 vom 24. Januar 1987)

Seite 14, Artikel 1 Absatz 1 dritter Gedankenstrich :

anstatt : „1. Juli 1986“

muß es heißen : „1. August 1986.“

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

REGIONEN

Statistisches Jahrbuch 1986

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften stellt mit der vorliegenden Veröffentlichung das letzte verfügbare Zahlenmaterial zu den wirtschaftlichen und sozialen Kennzeichen der Regionen der Europäischen Gemeinschaft vor.

Die vorliegende Veröffentlichung umfaßt:

- Bevölkerung und Bevölkerungsstruktur
- Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit
- Unterrichtswesen, Gesundheitswesen und verschiedene Sozialindikatoren
- Volkswirtschaftliche Gesamtgrößen
- Wichtige Zahlenreihen aus verschiedenen Wirtschaftsbereichen: Landwirtschaft, Industrie, Energie und Dienstleistungen
- Finanzbeiträge der Gemeinschaft für Investitionen.

Die Entwicklung der wichtigen regionalen Indikatoren wird auch in einer Serie von farbigen Karten dargestellt.

233 S., 14 Karten.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Katalognummer: CA-44-85-412-7C-C ISBN: 92-825-5935-1

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 49 BFR 1 000



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DIE BESCHÄFTIGUNG IM BAUGEWERBE UND DIE SANIERUNG
DES WOHNUNGSBESTANDS IN EUROPA

Die Krise der Bauwirtschaft in Europa, die tendenziell bereits etwa 1974/75 einsetzte, hat sich — abgesehen von konjunkturbedingten Schwankungen — seit Beginn der achtziger Jahre erheblich verschärft.

Im Baugewerbe trat daraufhin eine erhebliche Verschlechterung der Beschäftigungssituation ein, und im Laufe von zehn Jahren verlor die europäische Bauindustrie ein Viertel ihrer Beschäftigten.

Diese Krise ist im wesentlichen das Ergebnis der starken Abhängigkeit der Bauwirtschaft von drei wichtigen Faktoren:

- entscheidender Einfluß der Haushalts- und Finanzpolitik der öffentlichen Hände auf diesen Bereich und daher eine verhältnismäßig geringe Unabhängigkeit von makroökonomischen Zwängen (private Einkommen, Zinssätze usw.);
- eine strukturelle Verlagerung der Nachfrage mit einer Verlangsamung und sodann einer Kürzung der großen öffentlichen und industriellen Bauprogramme im Gegensatz zur Entwicklung verstreuter kleinerer Bauvorhaben;
- eine Veränderung im Investitionsverhalten, das zunehmend „immateriell“ wird und in steigendem Maße Rationalisierungsvorhaben begünstigt, und zwar zu Lasten der Kapazitätserweiterungen mit Hilfe „materieller“ Investitionen.

90 S.

Veröffentlicht in: Deutsch, Englisch, Französisch.

Katalognummer: CB-46-86-961-DE-C ISBN: 92-825-6421-5

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 19,50 BFR 400



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg